

## **Satzung zur Regelung der Märkte in der Stadt Duderstadt** (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen v. 23.05.1986, Nr. 16)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 20.03.1986 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Rechtsstellung der Märkte**

Die Stadt Duderstadt betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2 - Teilnahme an den Märkten**

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

### **§ 3 - Zeit, Öffnungszeit und Platz der Märkte**

1. Veranstaltungstage, Öffnungszeiten und Plätze der Märkte ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde (sh. Anlage). Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. In dringenden Fällen kann die Stadt Duderstadt abweichend von der Festsetzung vorübergehend andere Regelungen treffen.

### **§ 4 - Zuweisung der Standplätze**

1. Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbesucher der Zuweisung eines Standplatzes, die von der Stadt Duderstadt auf Antrag erteilt wird. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen.
2. Die Zuweisung wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes, auf Wochenmärkten auch für die Dauer eines Jahres gegeben. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
3. Die Standplätze werden von der Stadt Duderstadt bzw. deren Aufsichtspersonen zugewiesen. Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
4. Die Vergabe der Standplätze erfolgt unmittelbar vor Beginn des Marktes bzw. Markttag, bei Dauerzuweisungen auf dem Wochenmarkt vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Platzes. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten. Die Stadt kann die Standplätze so oft vergeben wie sie verfügbar werden.
5. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Bei Verstößen kann der Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Beschickers geräumt und sofort anderweitig vergeben werden.

6. Ein zugewiesener Standplatz kann neu besetzt werden, wenn er nicht rechtzeitig bezogen oder vorzeitig geräumt wurde. Für den Erstberechtigten entstehen daraus keine Rechte. Es besteht auch kein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls und des evtl. bereits gezahlten Standgeldes mit allen Nebenkosten.
7. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes auf den Jahrmärkten müssen spätestens einen Monat vor Marktbeginn bei der Stadt Duderstadt eingegangen sein. Der Antrag soll enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Anbieters
  - b) Art des Geschäfts bzw. der feilgehaltenen Waren
  - c) Frontlänge, Tiefe oder Durchmesser und Höhe des Geschäfts sowie der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden
  - d) ggfs. Vorlage eines Lichtbildes vom Geschäft.
 Plattszusagen werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Standplätze zur Verfügung stehen.
8. Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.

### **§ 5 - Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes**

1. Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn
  - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben bzw. Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
  - d) der Marktbeschicker die Marktgebühr nicht bezahlt,
  - e) der Marktbeschicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
  - f) der Marktbeschicker eines Wochenmarktstandes mit Jahreszuweisung seinen Standplatz länger als 2 Wochen ohne Angabe von Gründen nicht benutzt hat,
  - g) der Marktbeschicker gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
2. Nach Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes hat der Marktbeschicker seinen Platz, sofern er diesen bereits belegt hat, unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

### **§ 6 - Auf- und Abbau der Stände**

1. Mit dem Aufbau der Stände und Verkaufswagen darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Auf dem Wochenmarkt ist der Aufbau nicht früher als 1 Stunde vor Marktbeginn zulässig. Spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Plätze geräumt sein.
2. Bei der Veranstaltung der Jahrmärkte wird der Marktplatz am Tag vor Marktbeginn - etwa gegen 13.00 Uhr – für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt. Vorher darf mit dem Aufbau der Stände und dem aufstellen der Verkaufswagen auf der Fahrbahn nicht begonnen werden. Die Standplätze müssen am Tage nach dem Markt bis spätestens 13.00 Uhr geräumt sein.
3. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen wurden. Die Pflasterung darf nicht beschädigt werden.

4. Wagen, Anhänger usw., die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen oder die geeignet sind, den Marktverkehr zu beeinträchtigen, sind nach dem Entladen unverzüglich, spätestens aber bis zum Beginn der Marktzeit, vom Marktplatz zu entfernen.
5. Auf den Märkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände sind nicht höher als 1,40 m zu stapeln.
6. Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m über Erdgleiche haben.
7. Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
8. Während der Marktzeiten ist eigenmächtiges Auf- und Abbauen nicht gestattet.

### **§ 7 – Verkauf**

1. Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass die übrigen Marktbesucher nicht in der Ausübung ihrer Verkaufstätigkeit beeinträchtigt werden.
2. Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein. Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.
3. Die Marktbesucher haben an jedem Geschäft ein Namensschild gemäß § 70b Gewerbeordnung (Vorname und Name bzw. Firma sowie Anschrift) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
4. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
5. Im Umherziehen und zwischen den Marktreihen dürfen keine Waren oder Leistungen angeboten werden.
6. Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung bzw. der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.
7. Leergut darf nicht außerhalb der Standplätze aufbewahrt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

### **§ 8 - Verhalten auf den Märkten**

1. Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
2. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Duderstadt ist Folge zu leisten.

3. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über die Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Marktbeschicker und Marktbesucher, die
  - a) die Ruhe auf dem Markt stören,
  - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen, können vom Markt verwiesen werden. Sie haben den Marktplatz sofort zu verlassen.
5. Von Besuchern dürfen auf Märkte zu den Öffnungszeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbeschicker haben ihre eigenen Hunde vom Marktgeschehen fernzuhalten.
6. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden.
7. Das Verteilen von Werbematerial und das Umhertragen von Reklameschildern auf dem Markt ist nicht gestattet.

#### **§ 9 – Sauberkeit**

1. Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
2. Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.
3. Abfälle dürfen auf den Markt nicht mitgebracht werden. Auf dem Markt anfallende Abfälle sind von dem Standinhaber nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.
4. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
5. Nach dem Abbau des Marktstandes ist die Fläche besenrein zu verlassen.

#### **§ 10 – Haftung und Versicherung**

1. Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des von ihr eingesetzten Personals.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern pp. eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern überlassen.
3. Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.
4. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 11 – Marktgebühren

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach einer besonderen Marktgebührensatzung zu entrichten.

## § 12 – Ausnahmen

Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Duderstadt auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt.

## § 13 – Zuwiderhandlungen

1. Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Bestimmungen dieser Satzung nicht beachtet:
  - § 4 Abs. 1 – 5
  - § 6 Abs. 1 – 8
  - § 7 Abs. 1, 2, 5, 7
  - § 8 Abs. 2, 3, 5, 6, 7
  - § 9 Abs. 2 – 5.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.
3. Wer erheblich oder trotz Warnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

## § 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1986 in Kraft.

Duderstadt, 20.03.1986

Stadt Duderstadt

gez. Thiele  
Bürgermeister

L.S.

gez. Krukenberg  
Stadtdirektor